

BGer 1B_220/2019 vom 15. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_220_2019

FR: TF 1B_220/2019 du 15 mai 2019

IT: TF 1B_220/2019 del 15 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat A._____ am 25. April 2019 im Verfahren betreffend Rechtsverweigerung und -verzögerung eine Frist von 20 Tagen angesetzt zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.--, unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Mit Beschwerde vom 10. Mai 2019 beantragt A._____ sinngemäss, diese Verfügung aufzuheben und das Verwaltungsgericht anzuweisen, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten und seine Beschwerde zu behandeln.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Ein Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung und damit zum Verzicht auf einen Kostenvorschuss ist beim Verwaltungsgericht zu stellen, welches die Hauptsache zu entscheiden hat (vgl. § 16 Abs. 1 des Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959). Der Beschwerdeführer hat beim Verwaltungsgericht kein solches Gesuch gestellt und dieses hat dementsprechend darüber nicht entschieden, weshalb insofern kein zulässiges Anfechtungsobjekt vorliegt. Die Beschwerde ans Bundesgericht ist daher offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. Auf die Auferlegung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.